

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.03.2012
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.05.2012

Sondernutzungsgenehmigungen für Bier- und Partybikes

In der Sitzung des AVR vom 06.02.2012 wurde zu TOP 7.3 eine mündliche Anfrage im Hinblick auf den Sachstand zur Sondernutzungserlaubnis für Bierbikes gestellt.

Der Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Am 23.11.2011 hat der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster entschieden, dass der Betrieb von Bier- und Partybikes auf öffentlichen Straßen keinen erlaubnisfreien Gemeingebrauch, sondern eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt. Damit wurde eine entsprechende Untersagungsverfügung der Stadt Düsseldorf wegen des ungenehmigten Betriebes von Bier- und Partybikes bestätigt.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass Bier- und Partybikes nicht als Fortbewegungsmittel im Straßenverkehr zu qualifizieren seien, sondern als eine auf die Straße aufgebrachte verkehrsfremde Sache. Das Bier- oder Partybike stelle sich bei einer Gesamtschau als rollende Veranstaltungsfläche dar, deren Hauptzweck in der Durchführung von Feiern, Partys oder Ähnlichem liege. Dadurch sei der Verkehrsbezug bei der Nutzung des Bikes so stark zurückgedrängt, dass nicht mehr von einer Nutzung der Straße zum Verkehr gesprochen werden könne. Dafür spreche bereits die konstruktive Bauweise und Konzeption als eine mit Rädern versehene Theke.

Abschließend wies das Gericht daraufhin, dass nicht erkennbar sei, ob im Antragsfall ein unbedingter Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bestehe. Allerdings sei eine grundsätzliche Versagung rechtswidrig. Auf einen entsprechenden Antrag müsse die Behörde folglich unter Anstellung straßenbezogener Ermessensabwägungen prüfen, ob nicht möglicherweise die Sondernutzung auf bestimmten Straßen und zu bestimmten Zeiten zugelassen werden kann.

Die neue Rechtslage wurde im Dezember 2011 mit den Veranstaltern von Kölner Bierbiketouren besprochen. Die Beteiligten sicherten zu, keine erlaubnispflichtigen Fahrten mehr durchzuführen.

Im Hinblick auf mögliche Sondernutzungsanträge wurden die Veranstalter darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung verkehrs- und ordnungsrechtlicher Belange mit Erlaubnissen für die Kölner Innenstadt voraussichtlich nicht gerechnet werden könne. Die Bezirksvertretung Innenstadt hatte sich bereits mit Beschluss vom 17.11.2011 gegen den weiteren Betrieb von Bierbikes in der Innenstadt ausgesprochen.

Inzwischen haben zwei Veranstalter unter Angabe von konkreten Wegstrecken in der Kölner Innenstadt Sondernutzungsgenehmigungen beantragt.

Die Verwaltung wird die Voraussetzungen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und unter

Beteiligung der verkehrslenkenden Dienststellen (Polizei, Amt für Straßen- und Verkehrstechnik, Grünflächenamt) prüfen. Die erforderlichen Anhörungsverfahren wurden eingeleitet und sind noch anhängig. Unabhängig davon sind von den Betreibern auch die sicherheitstechnischen Voraussetzungen der Fahrzeuge nachzuweisen.

Bedenken der Stadt München an der Verkehrssicherheit der dortigen Bierbikes, die zu einer Betriebsuntersagung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) geführt hatten, wurden in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München Anfang Februar grundsätzlich bestätigt. Die Parteien einigten sich darauf, dass zunächst über einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entschieden werden soll. Sofern hierüber eine Einigung erzielt wird, muss der Kläger ein neues technisches Gutachten zur Verkehrssicherheit vorlegen. Das Gericht wird dann die entsprechenden technischen Fragen formulieren und den beteiligten Parteien zustellen. Bis dahin wurde eine gerichtliche Entscheidung ausgesetzt.

Die Verwaltung führt mit den Antragstellern für Bierbiketouren in Köln kurzfristig weitere Gespräche zur Vorgehensweise.

Der AVR und die Bezirksvertretung Innenstadt werden über das weitere Verfahren zeitnah informiert.

gez. Kahlen